

Gemeinde Seedorf

Kreis Segeberg

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
für den Ortsteil Berlin
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß

§ 4 a Abs. 3 BauGB

Auf Grund des Beteiligungsverfahrens hat folgender Träger öffentlicher Belange schriftlich mitgeteilt, dass von seiner Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind: - Kreisnaturschutzbeauftragter	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: - Innenministerium - Landesplanung - - Innenministerium - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht - - Archäologisches Landesamt - 1&1 Versatel Deutschland GmbH - Tennet TSO GmbH - Landwirtschaftskammer Schl.-Holst. AG 29 - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Wegezweckverband - Deutsche Post AG - Deutsche Bahn AG - Autokraft Segeberg - Verkehrsbetriebe des Kreises Plön - SVG Südwestholstein ÖPNV - Landesamt für Denkmalpflege - LLUR- Landwirtschaft - LLUR- Immissionen - LLUR- Untere Forstbehörde - IHK zu Lübeck - Handwerkskammer Lübeck - Gemeinde Tensfeld - Gemeinde Stocksee - Gemeinde Nehnten - Schleswig Holstein Netz AG - Deutsche Glasfaser - SWN Stadtwerke Neumünster GmbH - Naturpark Holsteinische Schweiz - BUND, Landesverband Schl.-Holst. - NABU, Landesverband Schl.-Holst. - Stiftung Naturschutz - Gemeinde Travenhorst - Gemeinde Glasau - Gemeinde Nehms - Gemeinde Bosau - Gewässerpflegetherverband 'Am Oberlauf der Trave' - HVV (Hamburger Verkehrsverbund) - Deutsche Telekom Technik GmbH	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:

- Landrat des Kreises Segeberg
- LBV S-H, Niederlassung Lübeck

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Landrat des Kreises Segeberg
(Stellungnahme vom 05.09.2019)

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Tiefbau nicht betroffen!

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Anregungen.

Vorbeugender Brandschutz

Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken!

Kreisplanung

Ich hatte bereits im vorangegangenen Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Ergänzungsfläche 1 'Am Kiwitt' in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem größeren rinderhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb liegt und im Hinblick auf die auf der Ergänzungsfläche mögliche Wohnbebauung die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit zur benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung zu prüfen und ggf. gutachterlich nachzuweisen ist. Diese Anforderung kann nicht auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren verschoben werden. Nach § 34 Abs. 5 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3, dass diese mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind. Hierzu zählt auch die Tatsache, dass für die Ergänzungsfläche gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben sind. Ob dies der Fall ist, ist von der Gemeinde vor Erlass der Satzung zu prüfen und nachzuweisen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2010 beabsichtigte der landwirtschaftliche Betrieb einen Rinderlaufstall zu erweitern. Im Zuge dessen wurde am 06.04.2010 eine Immissionschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsberechnung zu den Geruchsimmissionen nach der GIRL von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellt. Die Ergänzungsfläche kann faktisch als 'Dorfgebiet' (MD) angesehen werden. Für Dorfgebiete wird eine Geruchsimmissionshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden als belästigungsrelevante Kenngröße angenommen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Ergänzungsfläche, die für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist, die belästigungsrelevante Kenngröße von 15 % eingehalten wird. Das Gutachten kann als aktuell angesehen werden, da sich keine betrieblichen immissionsschutzrelevanten Veränderungen ergeben haben. Dennoch wurde eine aktuelle Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein am 16.12.2019 neu eingeholt. Die auf dem geplanten Baugrundstück (Ergänzungsfläche 1) ermittelte belästigungsrelevante Kenngröße liegt zwischen 10,5 % und 13,2 % der gewichteten Jahresstunden. Der für Dorfgebiete zulässige Immissionswert von 15 % der Jahresstunden wird auf der Ergänzungsfläche 1 deutlich eingehalten.

Für die mit der textlichen Festsetzung Ziff. 3b angestrebte Modifikation der Berechnung der Grundfläche fehlt eine Rechtsgrundlage. Die Berechnung der Grundfläche ist durch § 19 BauNVO abschließend geregelt. Danach sind Terrassen als Bestandteil eines Hauptgebäudes dessen Grundfläche hinzuzurechnen. Der Gemeinde steht es nicht zu, abweichende Berechnungsregeln aufzustellen. Soweit die Gemeinde das Ziel verfolgt, hinsichtlich der zulässigen Grundfläche Terrassen gesondert zu bewerten, kann dies z. B. über eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB erreicht werden (Beispiel: "Eine Überschreitung der zulässigen GRZ durch Terrassen um ... m² ist ausnahmsweise zulässig, wenn ...").

Untere Denkmalschutzbehörde

Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Durch die Satzung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in folgender Weise berührt:

Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)

-/-

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)

Es wird weiterhin auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB verwiesen. Die Stellungnahme wurde leider nicht erkennbar berücksichtigt.

Für die weitere Planung werden (nochmals) folgende (ergänzende) Hinweise gegeben:

1. Hinweis: Da eine nachvollziehbare Bestandaufnahme und eine darauf aufbauende Konfliktanalyse nicht vorliegt, kann

Gegenüber dem geplanten Bau eines Wohnhauses auf der Ergänzungsfläche 1 erhebt auch die Landwirtschaftskammer keine Bedenken. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können trotz des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes sichergestellt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Ermächtigungsgrundlage für die textliche Festsetzung ist § 16 Abs. 5 und 6 BauNVO. Es können nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorgesehen werden. Von diesem Recht wird mit der genannten Festsetzung Gebrauch gemacht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB wurde ausreichend berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt, Flächen und/oder Landschaftselemente mit besonderer

nicht abschließend abgeschätzt werden, inwieweit im Zusammenhang mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung, z. B. mit der Beseitigung von Flächen und/oder Landschaftselementen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, zu rechnen ist (z. B. die Beseitigung von bedeutsamen Baum- und sonstigen Gehölzstrukturen). Die Stellungnahme erfolgt daher unter diesem Vorbehalt.

2. Im Zusammenhang mit dem Aspekt des Ausgleichs sowie der Vermeidung / Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen sollten insbesondere (nochmals?) folgende Punkte geprüft werden:

a) Die Begründung sollte um Inhalte ergänzt werden, wie und durch wen sichergestellt wird, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Es fehlen textliche Festsetzungen bzw. es fehlt eine Zuordnung von Eingriff und Ausgleich, so dass die Umsetzung der Maßnahmen in der Praxis stark gefährdet erscheint und die Zielsetzung gemäß Begründung ins Leere läuft.

b) Im Zusammenhang u. a. mit der Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG sollte grundsätzlich eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung angestrebt werden. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung eines Mindestmaßes an Siedlungsgrün und Freiflächen eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß angestrebt werden.

Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 900 m² sollte vor diesem Hintergrund dringend überprüft und hierauf möglichst verzichtet werden. Im Umkehrschluss sollte zumindest ebenso eine maximale Grundstücksgröße festgesetzt werden, um so eine ausufernde Flächeninanspruchnahme zu vermeiden (vgl. sinngemäß auch meine erste Stellungnahme).

Bedeutung für den Naturschutz zu beseitigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung der Kompensation erfolgt durch Beauftragung in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und geteilt, dennoch sollte eine ortsuntypische Verdichtung vermieden werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den Ergänzungsflächen um Flächen am Siedlungsrand (ausgenommen Teilfläche 3), wo eine verdichtete Bauweise städtebaulich nicht gewünscht ist. Es soll ein verträglicher Übergang zur freien Landschaft durch eine lockere Bebauungsstruktur gewährleistet werden. Für einen verdichteten Wohnungsbau sind Flächen zentral in der Ortsmitte und nicht am Siedlungsrand vorzuziehen. Die an die baulichen Strukturen angepasste und sinnvolle Grenzziehung des Geltungsbereiches der Satzung hat zu der

c) Konkret zu Ergänzungs-Teilfläche 1: Es wird weiterhin auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB verwiesen. Die Stellungnahme wurde leider nicht erkennbar berücksichtigt. d) Konkret zu Ergänzungs-Teilfläche 2: Abweichend von der Begründung sind durch die Planung offensichtlich zumindest Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (im Sinne des sog. Eingriffserlasses) betroffen (hier z. B. lineare, naturnahe Gehölzbestände). Im weiteren Verfahren ist hierzu eine entsprechende Konfliktanalyse durchzuführen sowie ein entsprechender Kompensationsbedarf abzuleiten. Bei der Teilfläche erscheinen noch weitere Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft erforderlich. e) Konkret zu Ergänzungs-Teilfläche 3: Bei der Teilfläche sind bestehende Knicks betroffen (vgl. auch nachfolgende Stellungnahme zum Aspekt Knickschutz). Abweichend von der Begründung sind durch die Planung offensichtlich Flächen bzw. zumindest Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (im Sinne des sog. Eingriffserlasses) betroffen (hier z. B. ein alter, z. T. flächenhafter Gehölzbestand). Im weiteren Verfahren ist hierzu eine entsprechende Konfliktanalyse durchzuführen sowie ein entsprechender Kompensationsbedarf abzuleiten. f) Kompensationsmaßnahmen Schutzgut Boden: Dem Ansatz, für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden die jeweiligen Flächen mit einem Anpflanzgebot anzurechnen, kann	verhältnismäßig hohen Mindestgrundstücksgröße geführt. Die Mindestgrundstücksgröße für die Ergänzungsflächen wurde bewusst so groß gewählt, dass nur wenige weitere Wohngebäude mit jeweils bis zu zwei Wohneinheiten gebaut werden können. Damit es nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Flächenverbrauch kommen kann, wurde die Grundflächenzahl auf 0,2 festgesetzt. Von der Festlegung einer maximalen Grundstücksgröße wird abgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB wurde ausreichend berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen. Die lineare naturnahe Gehölzstruktur auf der Teilfläche 2 wird als zu erhalten festgesetzt. Ein entsprechender Kompensationsbedarf ist damit nicht erforderlich. Die baulichen Strukturen sind in Richtung Norden im Übergang zur freien Landschaft durch die Gehölzstrukturen ausreichend eingegrünt. Nördlich der Gehölzstrukturen ist eine Streuobstwiese festgesetzt, die keiner weiteren Eingrünung bedarf. Der Anregung wird entsprochen. Der vorhandene Knick wird in den Satzungsplan aufgenommen und als zu erhalten festgesetzt. Zudem erhält er einen Knickschutzstreifen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird dahingehend gefolgt, dass zu den erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen weitere Flächen - zum Teil
---	--

nicht gefolgt werden. Die Maßnahmen sind nicht geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren und entsprechen nicht den Vorgaben des sog. ‚Eingriffserlasses‘.

Grundsätzlich sollten gemäß dem sog. Eingriffserlass (s. o.) diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt sind, durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Ermäßigung durch naturnahe Bereiche (mit Anpflanzungen) ist gem. dem o. g. Erlass grundsätzlich möglich, sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen. Die (textlich nicht festgesetzten) Pflanzgebote erfüllen jedoch aus fachlicher Sicht keine entsprechende erkennbare Kompensationsfunktion für das Schutzgut Boden. Die (textlich nicht festgesetzten) geplanten Maßnahmen der flächenhaften Unternutzung (Entwicklungsziel artenreiches Grünland) wird in der Begründung nur verbal beschrieben, aber nicht festgesetzt (s. o. ‚Umsetzungsproblematik‘). Der Flächenbedarf sollte daher vollständig besser über geeignete externe Ausgleichflächen geregelt werden (ggf. über ein Ökokonto). Die Vorgehensweise sollte demnach nochmals geprüft werden.

g) Kompensation Schutzgut Wasser: Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches erforderlich und möglich ist bzw. eine anderweitige Kompensation gem. Eingriffserlass erforderlich ist (vgl. ebenda Anlage Kapitel 3.1a)?

h) Kompensationsmaßnahmen Schutzgut Landschaftsbild: Die Maßnahmen sollten über ‚textliche‘ Festsetzungen inhaltlich insbesondere hinsichtlich folgender Punkte

außerhalb des Geltungsbereiches - als Ausgleich festgesetzt werden. Sie werden entweder der Sukzession zugeführt oder in eine extensive Nutzung mit Blütmischung umgestellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden zusätzliche externe Flächen für den Ausgleich in Anspruch genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berlin aufgestellt wird und kein qualifizierter Bebauungsplan. Die Satzung konzentriert sich auf den ortsplanerischen Kerninhalt zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich. Die Satzung soll Klarheit schaffen über bauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil auf der Grundlage des § 34 BauGB. Materialien künftiger Straßen und Wege sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die künftige Niederschlagsbeseitigung auf den Ergänzungsflächen ist nicht Inhalt der hiesigen Satzung, sondern im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungs- und Entwässerungsanträge zu klären.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird aber nicht entsprochen. Der Lageplan ist Bestandteil des Satzungsplanes. Entsprechende Festsetzungen im

ergänzt bzw. präzisiert werden, damit hierdurch eine Ausgleichsfunktion für das Schutzgut Landschaftsbild gewährleistet werden kann (eine Festsetzung nur im Satzungsplan erscheint zu unbestimmt):

- Für die Obstbäume ist - auch für die Gewährleistung einer ausreichenden Raumwirksamkeit - eine Mindestanzahl festzusetzen, da z. B. durch die formulierten (Regel)abstände die Anzahl der Bäume in Abhängigkeit von deren Lage erheblich variieren kann (in der Teilfläche 1 wären demnach rechnerisch ggf. 3 Obstbäume bereits ausreichend; bei den Teilflächen 2 und 3 entsprechend jeweils bereits 3 Bäume). Diese geringe Anzahl an Bäumen erscheint aus fachlicher Sicht jedoch als deutlich zu gering.

- Die o. g. Festsetzung(en) sollte(n) dahingehend präzisiert werden, dass es sich bei den Maßnahmen um Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (Schutzgut Landschaftsbild etc.) handelt.

Grünordnerische Festsetzungen /
Ausgleichsmaßnahmen gem. derzeit
gültigem Planungsrecht

Es wird weiterhin auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB verwiesen. Die Stellungnahme wurde leider nicht erkennbar berücksichtigt.

Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG)

Es wird weiterhin auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB verwiesen. Die Stellungnahme wurde leider nicht erkennbar berücksichtigt.

Es wird ansonsten auch auf die Stellungnahme zu dem Themenaspekt Eingriffsregelung (ebenda Ziffer 1) verwiesen.

Lageplan erscheinen ausreichend. Die Mindestqualitäten und Anzahl der zu pflanzenden Gehölze sind im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungen zu beauftragen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird aber nicht entsprochen. Die Anzahl der zu pflanzenden Gehölze sind im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungen zu beauftragen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzungsflächen, sind bereits durch bestehende Knicks und Gehölzstrukturen eingegrünt. Lediglich auf der Teilfläche 1 besteht in Richtung Süden und auf der Teilfläche 3 z. T. in Richtung Westen keine ausreichende Eingrünung. Es wird ergänzend in diesem Bereich am Rande der festgesetzten Streuobstwiese eine Eingrünung in Form einer Heckenpflanzung festgesetzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB wurde ausreichend berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB wurde ausreichend berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der unvollständigen Knickdarstellung und fehlender Konfliktanalyse kann zu möglichen zu erwartenden Knickbeeinträchtigungen keine abschließende Einschätzung abgegeben werden. Die Stellungnahme erfolgt daher unter diesem Vorbehalt.

Demnach sind z. B. in der Ergänzungsfläche 3 auf dem Flurstück 85/6 an der westlichen und nördlichen Flurstücksgrenze geschützte Knicks erheblich negativ betroffen (vgl. folgende Abbildung). Hier werden erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks planungsrechtlich vorbereitet.

Eine erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG kann nach derzeitigem Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden. Auf mögliche Rechtsfolgen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Satzung (fehlende Vollzugsfähigkeit) weise ich vorsorglich hin.

Ergänzender Hinweis: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich des Biotopschutzes nicht der kommunalen Abwägung zugänglich sind bzw. nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o. g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ sowie Kapitel 9.3 des Erlasses ‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB‘).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Knicks werden vollständig in den Satzungsplan im Bereich der Ergänzungsflächen mit aufgenommen. Eine Beeinträchtigung der Knickstrukturen ist nicht zu erwarten. Diese werden als zu erhalten festgesetzt und erhalten einen Knickschutzstreifen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es ist keine negative Beeinträchtigung der Knicks zu erwarten. Diese werden vollumfänglich in den Satzungsplan mit aufgenommen und als zu erhalten festgesetzt. Gleichzeitig erhalten sie einen Knickschutzstreifen. Dass die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz beachtet werden, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Knicks ist nicht zu erwarten. Es soll keine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung beantragt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Abbildung: Betroffene Knickabschnitte in der Ergänzungsfläche 3

Die Festsetzung des Knickschutzstreifens sollte inhaltlich im o. g. Sinne über eine textliche ‚Festsetzung‘ ergänzt werden (eine Festsetzung nur im Satzungsplan erscheint zu unbestimmt) und hinsichtlich der Breite (mind. 3 m) vermaßt werden. Innerhalb der Knickschutzstreifen sind abweichend von der Begründung (z. B. S. 12, 3. Absatz) bauliche Anlagen jedweder Art unzulässig (nicht nur hochbauliche Anlagen). Die Begründung sollte dahingehend präzisiert werden.

Für mögliche zukünftige sonstige, derzeit noch nicht erkennbare erhebliche Beeinträchtigungen von Knicks wäre eine gesonderte naturschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung gemäß § 21 Abs. 2 LNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Diese wäre gesondert zu beantragen und kann abweichend von der Begründung (vgl. z. B. S. 12, 3. Absatz) nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, die Einhaltung der Schutzbestimmungen eine unzumutbare Belastung darstellt und wenn die sich ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. gleichwertig ersetzt werden oder eine Ersatzgeldzahlung erfolgt. Die o. g. Voraussetzungen sind durch den Antragsteller nachvollziehbar darzulegen. Die Begründung sollte dahingehend präzisiert werden.

Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Knickabschnitte werden im Bereich der Ergänzungssatzung vollumfänglich im Satzungsplan dargestellt.

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass zusätzlich eine textliche Festsetzung mit aufgenommen wird, in der es heißt: "Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art."

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG) Nicht erkennbar betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG) Es wird weiterhin auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB wurde ausreichend berücksichtigt.
Es wird ansonsten auf die Stellungnahme zu dem Themenaspekt Eingriffsregelung (ebenda Ziffer 1) verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG) -/-	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Sonstiges Notwendigkeit der Planung (gem. § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB): Es wird weiterhin auf die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB verwiesen. Die Stellungnahme wurde leider nicht erkennbar berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Stellungnahme im Rahmen der § 4 (2) BauGB-Beteiligung wurde ausreichend berücksichtigt.
Wasser - Boden - Abfall <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Stellungnahme.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
<i>SG Bodenschutz</i> Keine Anregungen aus Sicht des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<i>SG Grundwasserschutz / Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Stellungnahme.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Sozialplanung Keine Stellungnahme.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz

Keine Stellungnahme.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

LBVS-H, Niederlassung Lübeck
(Stellungnahme vom 19.08.2019)

Gegen die o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Seedorf bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme zu der o. g. Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vom 20.02.2019 - 212-555.811-60-075 weiterhin berücksichtigt wird.

Stellungnahme vom 20.02.2019

Gegen die o. g. Satzung der Gemeinde Seedorf bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in dem beigegefügtten Planentwurf in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in der Satzung zu übernehmen.

2. Die Anbauverbotszonen sind mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

3. Gemäß § 29 (1 und 2)- Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 69, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde sich nun doch dagegen entschieden, die Ortsdurchfahrtsgrenzen sowie die Anbauverbotszonen mit in den Lageplan aufzunehmen, da diese nicht die Ergänzungsflächen betreffen. Für den Bereich der Klarstellung werden keine Festsetzungen getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berlin aufgestellt wird und kein qualifizierter Bebauungsplan. Die Satzung konzentriert sich auf den ortsplanerischen Kerninhalt zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich. Die Satzung soll Klarheit schaffen über bauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil auf der Grundlage des § 34 BauGB. Anbauverbotszonen sind im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

Abwägung zur Stellungnahme vom 20.02.2019

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dahingehend entsprochen, dass die Ortsdurchfahrtsgrenzen sowie die Anbauverbotszonen in die Planzeichnung mit aufgenommen wurden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

4. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 69 und 161 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen. 5. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße 69 nicht angelegt werden. 6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Es ist keine neue verkehrliche Erschließung zur L 69 und L 161 beabsichtigt. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Es sind im Rahmen der Planung keine direkten Zufahrten oder Zugänge zur freien Strecke der L 69 beabsichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Berlin aufgestellt wird und kein qualifizierter Bebauungsplan. Die Satzung konzentriert sich auf den ortsplanerischen Kerninhalt zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--